



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 096-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.140

Eingereicht am: 02.05.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: GPK (Fuhrer-Wyss, Burgistein) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Protokollierung im Regierungsrat

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf Gesetzesstufe sind Vorgaben für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates zu verankern.
2. Das Protokoll soll künftig die wichtigsten in die Beratung eingebrachten Argumente enthalten, die das staatliche Handeln nachvollziehen lassen.
3. Das Protokoll soll künftig Auskunft über den Inhalt von Berichterstattungen und Informationen geben, insbesondere soweit keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind.

Begründung:

Ausgangslage:

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat bei Abklärungen in den letzten Jahren mehrmals festgestellt, dass Diskussionen und Entscheide des Regierungsrates nicht ausreichend dokumentiert waren, weil lediglich ein Beschlussprotokoll der Regierungssitzungen erstellt wird. Es war insbesondere nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang über bestimmte Themen im Regierungsrat informiert worden war bzw. welche Informationen und Argumente zu bestimmten Entscheiden geführt hatten. Beispiele aus vergangenen Untersuchungen der GPK dazu waren Vorfälle rund um die Justizvollzugsanstalt Thorberg, die Aufsicht des Regierungsrates über die BLS AG oder auch die Liegenschaftstransaktion Viererfeld. Insbesondere in den letzten beiden Fällen empfahl die GPK dem Regierungsrat schliesslich, die Wahrnehmung des Beteiligungscontrollings künftig besser zu dokumentieren (Aufsicht über BLS AG) und für die Nachvollziehbarkeit seiner Entscheide «geeignete Instrumente wie schriftliche Protokolle oder die Aufnahme einer Sitzung» einzuführen (Transaktion Viererfeld). Die jeweils zuständige Direktion

meldete in beiden Fällen zurück, dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf bestehe. Weil es sich aus Sicht der GPK bei diesen Empfehlungen um ein Schlüsselanliegen handelt, hat die Kommission entschieden, zur Bekräftigung ihrer Forderung vorliegende Motion einzureichen.

Aktuelle Situation im Kanton Bern:

Im Kanton Bern bestehen aktuell nur minimale Bestimmungen zur Protokollierung. Artikel 9 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR) hält fest, dass die Staatskanzlei ein Beschlussprotokoll erstellt, das die Namen der Anwesenden, die Titel der Geschäfte, allfällige Bemerkungen zu deren Behandlung sowie die Beschlüsse des Regierungsrates enthält. Basierend auf drei zufällig ausgewählten Protokollen, die der Regierungsrat der GPK auf Anfrage zustellte, konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass es sich faktisch um eine Traktandenliste mit Bekanntgabe der Anwesenden sowie mit den Beschlüssen handelt. Allein mit diesen Angaben ist die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse des Regierungsrates aus Sicht der GPK keineswegs gegeben. Man erfährt beispielsweise nicht, welche Geschäfte diskussionslos behandelt worden sind, welche Argumente im Regierungsrat zu einem bestimmten Beschluss oder Rückzug eines Geschäfts geführt haben. Klar ist: Müsste die GPK die Frage der politischen Verantwortung klären und zu diesem Zweck wissen, ob bzw. wann und wie ein betroffenes Regierungsmitglied das Kollegium über einen bestimmten Sachverhalt informiert hat oder gestützt auf welche Argumente ein Entscheid gefällt worden ist, dann würden die Protokolle des Regierungsrates in der vorliegenden Form nicht weiterhelfen. Da Erinnerungen – gerade bei einer solchen Häufung an Regierungssitzungen – verblassen und subjektiv gefärbt sein können, gibt es ganz klar blinde Flecken. Dass es sich dabei nicht um ein theoretisches Problem handelt, zeigt die Vergangenheit, als die GPK bei der Untersuchung zum Viererfeld, aber auch zur Untersuchung Thorberg, die Frage der politischen Verantwortlichkeit nicht ausreichend beantworten konnte.

Situation beim Bund oder in anderen Kantonen:

Ein Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund zeigte, dass unterschiedliche Bestimmungen zur Protokollierung bestehen. Beispielsweise kennt der Kanton Basel-Landschaft eine Bestimmung, wonach Beschlüsse in der Regel in Form eines begründeten Entscheids ins Protokoll genommen werden. Im Kanton Solothurn ist festgelegt, dass der Staatsschreiber Beschlüsse, Aufträge und wichtige Meinungsäusserungen protokolliert, soweit keine schriftlichen Unterlagen vorliegen. Auf Bundesebene hat dieselbe Erkenntnis, die auch die GPK des Kantons Bern bei ihren Untersuchungen gemacht hatte, dazu geführt, dass die Anforderungen an die Protokolle inzwischen deutlich gestiegen sind. Auslöser für die Verbesserung waren die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte. Mit der Motion 1033.92 der GPKs beauftragte das Parlament den Bundesrat, einen Revisionsentwurf des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vorzulegen, der eine Pflicht für die durchgehende Schriftlichkeit seiner Beratungen und Beschlüsse verankert. In der Begründung hiess es: «Das Gebot der Schriftlichkeit ist auch bei geheimen Geschäften und im Falle von bloss mündlichen Informationen zu berücksichtigen. Die Protokolle des Bundesrates müssen als Führungsinstrumente verwendet werden können und die nachträgliche Nachvollziehbarkeit der Beratungen und Beschlüsse des Bundesrates gewährleisten.»

Was wird gefordert und was eben nicht:

Aus Sicht der GPK braucht es im Kanton Bern auf Gesetzesstufe Vorgaben für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates. Gefordert werden dabei explizit weder ein Wortprotokoll noch eine Namensnennung. Vielmehr soll eine Form gefunden werden, die es ermöglicht, dass das Protokoll künftig insbesondere bei kontroversen und politisch bedeutsamen Geschäften die wichtigsten in der Beratung eingebrachten Argumente und Erwägungen enthält. Damit soll sichergestellt werden, dass staatliches Handeln stets nachvollziehbar ist und keine blinden Flecken entstehen. Das Protokoll soll auch Auskunft über den Inhalt von Berichterstattungen und Informationen geben, insbesondere soweit keine schriftlichen

Unterlagen vorhanden sind. Schliesslich soll das Protokoll dem Regierungsrat auch als Führungsinstrument dienen.

Verteiler

– Grosser Rat